

Nur einmal zahlen

Das neue Abkommen zwischen Österreich und der Tschechischen Republik zur Vermeidung der Doppelbesteuerung

Von Dipl.-Ing. Jaroslava Fojtíková
Am 8. Juni 2006 wurde ein neues Abkommen zur Vermeidung der Doppelbesteuerung und zur Verhinderung der Steuerumgehung im Bereich der Einkommens- und Vermögenssteuern zwischen der Tschechischen Republik und der Republik Österreich abgeschlossen. Es tritt am 1. Januar 2008 in Kraft und ersetzt damit das bisherige Abkommen aus dem Jahre 1979. Das neue Abkommen wurde mit Hinblick auf die Fassung des OECD-Musterabkommens abgeschlossen.

In diesem Artikel fassen wir einige der grundlegenden Veränderungen betreffend der Vermeidung der Doppelbesteuerung, die sich aus dem neuen Abkommen ergeben, kurz zusammen.

Gründung einer Betriebstätte

Das neue Abkommen führt das Konzept der sog. „Dienstleistungsbetriebstätte“ ein. Neu kann die Betriebstätte eines Unternehmens in dem anderen Vertragsstaat auch aufgrund der Gewährung der Dienstleistungen (einschließlich Beratungsdienstleistungen und Geschäftsführung) in

dem anderen Vertragsstaat gegründet werden. Entscheidend für die Gründung einer Betriebstätte ist die Dauer der Dienstleistungsgewährung, die sechs Monate innerhalb eines Zeitraums von 12 Monaten übersteigen muss.

Für die Gründung einer Betriebstätte ist es in diesem Fall also nicht entscheidend, ob ein Unternehmen in dem jeweiligen Vertragsstaat eine feste Einrichtung zur Verfügung hat. Die Regelung einer Dienstleistungsbetriebstätte umfasst vor allem die so genannten Managementdienstleistungen.

Dividenden und Lizenzgebühren

Weitere Änderungen betreffen die Besteuerung von Dividenden und Lizenzgebühren, die ein Steuerresident eines der Vertragsstaaten aus dem anderen Vertragsstaat bezieht.

Nach der neuen Regelung werden Dividenden, deren Nutzungsberechtigte eine Gesellschaft aus dem anderen Vertragsstaat ist, die über mindestens 10 Prozent des Kapitals der zahlenden Gesellschaft verfügt, nur in dem Vertragsstaat besteuert, in



Dipl.-Ing. Jaroslava Fojtíková

dem der Nutzungsberechtigte ansässig ist. In sonstigen Fällen dürfen Dividenden auch in dem Vertragsstaat, wo die zahlende Gesellschaft ansässig ist, besteuert werden, die jeweilige Steuer kann jedoch 10 Prozent des Bruttobetrages der Dividenden nicht übersteigen.

Wie bisher dürfen die „Industrielizenzgebühren“ in dem Quellenstaat besteuert werden. Der anwendbare Steuersatz darf jedoch 5 Prozent nicht übersteigen. Die „Kurlizenzgebühren“ dürfen nur in dem Vertragsstaat, wo ihr Empfänger ansässig ist, besteuert werden.

In diesem Zusammenhang ist darauf hinzuweisen, dass das neue Abkommen auch auf das Abkommen zur Vermeidung der Doppelbesteuerung und zur Verhinderung der Steuerumgehung zwischen der Tschechischen Republik und Belgien Einfluss hat. Aufgrund des Protokolls zu dem Abkommen mit Belgien, sollte die Tschechische Republik mit einem anderen Staat als Belgien einen günstigeren Steuersatz für die Besteuerung von Lizenzgebühren vereinbaren, ist dieser günstigere Steuersatz auch in den Beziehungen mit Belgien anwendbar. Demzufolge werden vom 1. Januar 2008 die Industrielizenzgebühren auch in den tschechisch-belgischen Beziehungen dem Steuersatz von 5 Prozent unterliegen.

Einkünfte aus unselbständiger Arbeit

Das neue Abkommen ändert eine der Voraussetzungen, unter denen Einkünfte aus unselbständiger Arbeit in ihrem Quellenstaat nicht besteuert werden (so genanntes „183 Tage-Kriterium“).

Entsprechend der neuen Regelung rechnet man in diese 183 Tage die so genannte Tage der Beschäftigung ein,

das heißt nicht nur Tage der körperlichen Anwesenheit in dem Quellenstaat, sondern auch diejenigen, die mit der jeweiligen Tätigkeit zusammenhängen, auch wenn sie außerhalb dieses Staates verbracht werden.

Informationsaustausch

Der Informationsaustausch zwischen den zuständigen Behörden der beiden Vertragsstaaten wird auf weitere Steuern ausgedehnt.

Vermeidung der Doppelbesteuerung

Neu wird die Doppelbesteuerung in der Tschechischen Republik durch die Steueranrechnung der österreichischen Steuer vermieden. Der anzurechnende Betrag darf jedoch den Teil der vor der Anrechnung ermittelten Steuer nicht übersteigen, der auf das Einkommen (Vermögen), das in Österreich besteuert werden darf, entfällt.

Die Autorin ist Steuerspezialist bei

PETERKA & PARTNERS v.o.s.

www.peterkapartners.com

fojtikova@peterkapartners.cz



PETERKA & PARTNERS
Advokátní kancelář, Law Offices, Cabinet d'avocats